

Niederschrift
über die Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses
am 12.05.2015

Tagungsort: Else-Zimmermann-Saal, Technisches Rathaus

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 19:45 Uhr

Anwesend:

CDU

Herr Krüger
Herr Lange
Herr Nolte, Stellv. Vorsitzender
Frau Steinkröger
Herr Strothmann

SPD

Herr Fortmeier, Vorsitzender
Herr Franz
Herr Götde
Herr Grube
Herr Knabe

Bündnis 90/Die Grünen

Herr Godejohann
Frau Hellweg
Herr Julkowski-Keppler

Die Linke

Herr Vollmer

Bürgernähe/Piraten

Herr Heißenberg

Beratende Mitglieder

FDP

Frau Binder

Seniorenrat

Herr Sielemann

Integrationsrat

Herr Cakar

Von der Verwaltung

Frau Thiede	Dezernat 4
Herr Thiel	Amt für Verkehr
Herr Blankemeyer	Bauamt
Herr Steinriede	Bauamt
Herr Ellermann	Bauamt
Herr Metzger	Bauamt
Herr Herjürgen	Bauamt

Gäste

Herr Dr. Aubke	Vorsitzender Seniorenrat, TOP 5.1
Herr Prof. Dr. Uffemann	Vorsitzender Beirat für Stadtgestaltung, TOP 28.4

Zuhörer/-innen in nichtöffentlicher Sitzung

Herr Meichsner	CDU, Stellv. Ausschussmitglied
Frau Vollmer-Ayala	Die Linke, Stellv. Ausschussmitglied

Schriftführung

Frau Ostermann	Bauamt
----------------	--------

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Herr Fortmeier begrüßt die Anwesenden zur 9. Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses. Er stellt fest, dass form- und fristgerecht zur Sitzung eingeladen wurde.

Zur Tagesordnung teilt er mit, dass die Tagesordnungspunkte 4.1 (Abstellen von Fahrrädern im Umfeld des Hauptbahnhofs, Ds.-Nr. 0575/2014-2020), 7 (Modifizierung des Gestaltungsplans Beleuchtung Altstadt, Ds.-Nr. 1192/2014-2020) und 10.1 (Erstaufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Höfeweg/Deppendorfer Straße“, Ds.-Nr. 1372/2014-2020) abgesetzt werden, weil jeweils noch kein Votum aus der Bezirksvertretung vorliegt.

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis und ist einverstanden -

Beratungsfolge: 28.4, 1, 2, 3, 4 ff

Öffentliche Sitzung:

Zu Punkt 1 **Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die Sitzungen des Stadtentwicklungsausschusses**

Zu Punkt 1.1 **Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die gemeinsame Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses und der Bezirksvertretung Mitte am 03.03.2015 (5)**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 1369/2014-2020

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 03.03.2015 (5) wird nach Form und Inhalt genehmigt.

- einstimmig bei zwei Enthaltungen beschlossen -

Zu Punkt 2 **Mitteilungen**

Zu Punkt 2.1 **Planfeststellung B66 Bielefeld-Hillegossen-Leopoldshöhe/Asemissen**

Herr Thiel teilt mit, dass der Planfeststellungsbeschluss im März getroffen wurde. Dieser Planfeststellungsbeschluss wird in Kürze öffentlich ausgelegt werden. Die Fristen werden bekanntgegeben. Das Verfahren wird dann weitergeführt und die Klagefristen beginnen. Er habe kürzlich in dieser Angelegenheit ein Gespräch im Landesbetrieb geführt. Dort gehe man nach dem bisher durchgeführten Verfahren nicht von Klagen aus. Man gehe auch davon aus, dass die Mittel beim Bund zur Verfügung stehen, um dieses Teilstück nach Helpup zu bauen.

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

Zu Punkt 2.2 **Sennebahn**

Herr Thiel teilt mit, dass die Inbetriebnahme der beschleunigten Sennebahn zum 14.06.15 erfolgt. Der Halbstundentakt wird zum 10.08.15 eingeführt. Zusätzlich wird eine Infokampagne über das Schulamt in den Schulen durchgeführt, in der darauf hingewiesen wird, dass an den technisch nicht gesicherten Bahnübergängen eine große Gefahr besteht, weil die Züge dann 3-4 mal schneller und häufiger fahren. Man möchte die Schüler mit dieser präventiven Arbeit auf die erhöhte Unfallgefahr

hinweisen.

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

Zu Punkt 2.3 Wohnungsmarktbarometer

Herr Metzger informiert über das Wohnungsmarktbarometer 2015, das zu Beginn der Sitzung verteilt wurde. Es handele sich um das 15. Wohnungsmarktbarometer, für das über 100 Akteure, die am Bielefelder Wohnungsmarkt aktiv sind, befragt wurden. Er fasst die Ergebnisse dieses Wohnungsmarktbarometers wie folgt zusammen: Derzeit boome der Markt für Eigentumswohnungen und Eigenheime. Dagegen sei das Angebot für preiswerte Wohnungen und öffentlich geförderte Wohnungen weiterhin sehr angespannt. Hier liege Bielefeld über dem Landesdurchschnitt. Alle Akteure seien der Auffassung, dass Bauland in Bielefeld teuer und knapp ist. Bei den Baukosten sind auch weitere Steigerungen zu erwarten, weil höhere energetische Maßnahmen für die nächsten Jahre vorgeschrieben sind. Außerdem gebe es nur einen sehr geringen Leerstand (0,4 %) bei den befragten Wohnungsunternehmen.

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

Zu Punkt 3 Anfragen

Zu Punkt 3.1 Anfrage der Ratsgruppe Bürgernähe/Piraten vom 04.05.15: Nutzung der Meldeplattform RADar! während des Stadtradelns

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 1501/2014-2020

Der Text der Anfrage lautet:

Nutzt die Stadt Bielefeld die kostenlose Meldeplattform RADar!, um über die drei Wochen des Stadtradelns den Teilnehmern die Möglichkeit zu bieten, infrastrukturelle Verbesserungsmaßnahmen im Radwegenetz vorzuschlagen?

Wenn „Nein“: Warum nicht?

Die schriftliche Antwort des Amtes für Verkehr wurde zu Beginn der Sitzung verteilt und ist ins Informationssystem eingestellt worden.

Herr Thiel teilt ergänzend mit, dass für eine solche Meldeplattform auch entsprechende Organisationsstrukturen aufgebaut werden müssten. Dieses könne sein Amt nicht leisten. Bei der Stadt Frankfurt gebe es ein Fahrradbüro mit fünf Mitarbeitern. Davon sei ein Mitarbeiter fast ausschließlich nur mit der Meldeplattform beschäftigt. So etwas sei in Bielefeld nicht möglich.

Auf Nachfrage von Herrn Heißenberg teilt Herr Thiel mit, dass man auch für die drei Wochen des Stadtradelns eine entsprechende Organisationsstruktur aufbauen müsse, was mit dem vorhandenen Personal nicht zu leisten ist.

Zu Punkt 3.2 Interessenkonflikt Gutachter Potentialanalyse Windkraft; Anfrage der FDP-Fraktion vom 05.05.2015

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 1511/2014-2020

Der Text der Anfrage lautet:

Seit wann wusste die Verwaltung von der Tätigkeit des Gutachters der Potenzialanalyse Windkraft, Kortemeier und Brokmann, für das private Bauvorhaben „Gut Wittenbach“ und woher und warum sah die Verwaltung darin keinen Interessenkonflikt?

Zusatzfragen:

- 1. Wie werden Gutachter durch die Verwaltung auf das Anzeigen wirtschaftlicher Interessen im Zusammenhang mit zu begutachtenden Sachverhalten hingewiesen bzw. darauf verpflichtet?*
- 2. Welche Schadensersatzansprüche entstehen der Stadt, wenn ein Gutachten aufgrund von nicht angegebenen Interessenskonflikten nicht mehr verwendbar ist, da die notwendige Objektivität nicht mehr gegeben ist?*

Herr Steinriede antwortet auf die Anfrage, dass das Büro Kortemeier und Brokmann im Vorbescheidsverfahren für das Vorhaben Deppendorfer Straße 88 („Gut Wittenbach“) im Jahre 2012 im Auftrag des Vorhabenträgers beteiligt war. Der Antrag (Az. 612174.0) war am 16.05.2012 im Bauamt eingegangen. Die planerischen Leistungen umfassten die Erarbeitung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes sowie grün- bzw. freiraumplanerische Aufgaben.

Die Vergabe der "Gesamtstädtischen Überprüfung und Fortschreibung von Flächenausweisungen für Windenergieanlagen" (Windpotenzialstudie) als Grundlage der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte – nach vorheriger Kenntnisnahme durch den Stadtentwicklungsausschuss am 04.09.2012 – durch die Auftragserteilung des Bauamtes mit Schreiben vom 11.09.2012. Eine festgelegte Flächenkulisse für die potenzielle Nutzung der Windenergie auf Grundlage gesamtstädtisch einheitlicher Mindestabstände („Suchräume“) lag zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe der Windpotenzialstudie noch nicht vor. Ein Interessenskonflikt wurde und wird somit nicht gesehen.

Auf die Zusatzfrage 1 antwortet Herr Steinriede, dass es bereits zu den wesentlichen Vertragspflichten eines Gutachters gehört, ein beauftragtes Gutachten unabhängig und unparteiisch zu erstellen. Wenn er aufgrund einer Interessenskollision an der Erstellung eines ordnungsgemäßen

Gutachtens gehindert ist, verletzt er seine vertraglichen Schutzpflichten, wenn er seinen Auftraggeber hierüber nicht informiert.

In der Zusatzfrage 2 wird nach den Schadensersatzansprüchen der Stadt gefragt. Herr Steinriede antwortet, dass in einem solchen Fall der Stadt als Auftraggeberin eines Gutachtens gegenüber einem Gutachter vertragliche Schadensersatzansprüche aufgrund der Verletzung vertraglicher Pflichten zustehen. Ein solcher Anspruch umfasst ggf. in erster Linie den Ersatz der Kosten des Gutachtens selbst. Soweit für die Fortführung der Planung ein neues Gutachten erstellt werden muss, umfasst der Schadensersatzanspruch ggf. auch eventuelle Mehrkosten für ein neues Gutachten. Darüber hinaus sind ggf. weitere Planungskosten (Folgekosten) der Stadt als Auftraggeberin zu ersetzen, soweit diese Planungskosten aufgrund der Unverwertbarkeit eines Gutachtens wirtschaftlich sinnlos geworden sind oder soweit diese Planungskosten aufgrund der Erstellung eines neuen Gutachtens erneut aufgewandt werden müssen.

Frau Binder erläutert, dass ihre Fraktion nicht die Qualität des Gutachtens anzweifelt. Im Vordergrund stehe die Objektivität des Büros und die Neutralität des Gutachtens. Das Büro sei in vielschichtigen Analysen für die Stadt und andere Auftraggeber in diesem Plangebiet so involviert, dass sich das Büro von Interessenkonflikten nicht freisprechen könne.

Zum Interessenkonflikt verweist Herr Blankemeyer auf einen ähnlichen Fall im Zusammenhang mit der Aufstellung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes. Es habe ein Klageverfahren mit einer anderen Stadt gegeben. Das Unternehmen in der anderen Stadt wurde von demselben Gutachterbüro beraten, das in Bielefeld die Untersuchung für das Einzelhandels- und Zentrenkonzept durchgeführt hat. Das Oberverwaltungsgericht habe darin keinen Interessenkonflikt gesehen. Es wird kaum möglich sein ein Gutachterbüro zu finden, das auf einem Gemeindegebiet nicht bereits einmal eine Tätigkeit ausgeführt hat.

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

-.-.-

Zu Punkt 3.3

Bauvoranfragen Errichtung Windkraftanlagen;
Anfrage der FDP-Fraktion vom 05.05.15

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 1512/2014-2020

Der Text der Anfrage lautet:

Wie viele Investoren – abgesehen von den Stadtwerken Bielefeld - haben in den vergangenen fünf Jahren Bauvoranfragen für die Errichtung von Windkraftanlagen in Bielefeld gestellt (bitte Auflistung nach Jahren)?

Zusatzfragen:

1. Welche Abstandsregelungen wären für die Errichtung einer 200m hohen (Nabenhöhe) Windkraftanlage im Außenbereich (§ 35 BauGB) außerhalb der Windkraftkonzentrationszonen einzuhalten?

2. Welche Gutachten mit welchen Kosten- und Zeitaufwand hat ein Investor im Außenbereich beizubringen im Vergleich zu einer Investition in einer Windkonzentrationszone, in der eine Vorprüfung durch die Gemeinde bereits stattgefunden hat?

Herr Steinriede antwortet, dass formelle Bauvoranfragen zur Errichtung von Windenergieanlagen in den zurückliegenden fünf Jahren nicht gestellt wurden. Gleichwohl wurden vereinzelt informelle Anfragen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet an die Verwaltung gerichtet. Hierbei wurde darauf hingewiesen, dass nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen des wirksamen Flächennutzungsplanes die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zulässig ist.

Mit Vorliegen des Einleitungsbeschlusses vom 03.12.2013 wurde von der Verwaltung in diesem Zusammenhang des Weiteren darauf hingewiesen, dass sich die 230. Änderung des Flächennutzungsplanes derzeit im Verfahren befindet und Vorhaben daher gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 BauGB zurückgestellt werden können. Auf Grundlage der Informationen der Verwaltung wurde keine der informellen Anfragen weiter verfolgt.

Mit Ausnahme einer Anlage sind die Stadtwerke Bielefeld nicht Betreiber der in den wirksamen Vorrangflächen im Bielefelder Stadtgebiet bestehenden Windenergieanlagen.

Zur Zusatzfrage 1 teilt Herr Steinriede mit, dass die Frage nicht beantwortet werden kann, da bei der Bemessung der Abstände für optisch bedrängende Wirkungen die Gesamthöhe – nicht aber die Nabenhöhe – einer Windenergieanlage die Grundlage bildet. Grundsätzlich ist in diesem Zusammenhang mindestens ein Abstand der zweifachen Anlagengesamthöhe einzuhalten.

Hinsichtlich schalltechnischer Belange sind im Genehmigungsverfahren die Schutzansprüche der TA Lärm maßgeblich. Die Ermittlung der konkreten Abstandserfordernisse erfolgt insbesondere auf Grundlage der Schalleistungspegel der jeweiligen Anlage sowie dem Schutzanspruch der im Umfeld gelegenen wohnbaulichen Nutzung.

Im Übrigen weist er darauf hin, dass der Verwaltung keine am Markt verfügbaren Anlagen mit einer Nabenhöhe von 200 Metern bekannt sind.

Auf die Zusatzfrage 2 antwortet Herr Steinriede, dass Windenergieanlagen (WEAn) gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig sind. Die Gemeinden können die Errichtung von WEAn allerdings mit dem Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB steuern, in dem sie hierfür „Konzentrationszonen“ ausweisen.

Mit der Festlegung von Konzentrationszonen wird also lediglich das Baurecht außerhalb der Zonen ausgeschlossen; eine Entscheidung über die Zulässigkeit einer WEA innerhalb der Konzentrationszone ist damit nicht verbunden. Das bedeutet, dass die Zulässigkeit von WEAn im späteren Genehmigungsverfahren vollumfänglich zu prüfen ist.

Im Genehmigungsverfahren, das in aller Regel nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchzuführen ist, muss ein Antragsteller darlegen, dass sein Vorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt; das Planungsrecht ist dabei (nur) eine von

mehreren Genehmigungsvoraussetzungen.

Somit gibt es – mit Ausnahme des Planungsrechtes – hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen grundsätzlich keine Unterschiede zwischen einem WEA-Standort innerhalb und außerhalb einer Konzentrationszone. Ausnahmsweise kann es zulässig sein, dass im Genehmigungsverfahren auf Unterlagen aus dem Verfahren zur Aufstellung der Konzentrationszone zurückgegriffen wird, wenn die Prüftiefe – bezogen auf den zu genehmigenden Standort! – ausreichend war und die in den Unterlagen enthaltenen Informationen noch aktuell sind. Ein bloßer Verweis auf das Verfahren zur Aufstellung der Konzentrationszone reicht jedoch nicht aus; es muss immer der Bezug zum konkreten WEA-Standort hergestellt werden.

Das bedeutet, dass ein Antragsteller in beiden Fällen – WEA-Standort innerhalb und außerhalb von Konzentrationszonen – grundsätzlich die gleichen Nachweise bzw. Unterlagen vorzulegen hat; das sind in aller Regel:

- Detaillierte technische Beschreibung (Fundamentbeschreibung, Turmbeschreibung, Funktionsweise und Sicherheitstechnik etc.)
- Nachweise zur Baugenehmigung (Brandschutzkonzept, Angaben zum Arbeitsschutz etc.)
- Schallimmissionsprognose
- Schattenwurfprognose
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzprüfung mit Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag
- Untersuchung zur optischen Wirkung
- ggf. Bodengutachten
- ggf. Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

--

Zu Punkt 3.4

Breitbandversorgung in Bielefeld,
Anfrage der FDP-Fraktion vom 05.05.15

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 1513/2014-2020

Der Text der Anfrage lautet:

Wie ist der Stand der Breitbandversorgung in Bielefeld? (Bitte um Nennung der Gebiete die über eine 16 und die, die über eine 50 Mbit pro Sekunde Verbindung verfügen)?

Zusatzfragen:

Welche Gewerbegebiete in Bielefeld verfügen über eine Internetverbindung durch Glasfaserverkabelung?

Welche Aktivitäten/Planungen führt die Verwaltung aktuell durch, um die Breitbandversorgung in Bielefeld zu verbessern?

Herr Blankemeyer teilt mit, dass die Beantwortung der Anfrage

voraussichtlich erst zur nächsten Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses erfolgen kann, da wesentliche Informationen nur die Telekommunikationsgesellschaften liefern können. Die Abfrage diesbezüglich ist veranlasst.

- vertagt -

...-

Zu Punkt 4 Behandlung der unerledigten Punkte der letzten Tagesordnungen

Zu Punkt 4.1 Abstellen von Fahrrädern im Umfeld des Hauptbahnhofs hier: Beschilderung zur zeitlichen Befristung des Fahrradparkens

Beratungsgrundlage:
Drucksachennummer: 0575/2014-2020

- abgesetzt -

...-

Zu Punkt 4.2 Festlegung des Ausbaustandards für die Friedrich-List-Straße zwischen Artur-Ladebeck-Straße und Bolbrinkersweg Umgestaltung des Knotenpunktes Artur-Ladebeck-Straße/Friedrich-List-Straße/Quellenhofweg im Hinblick auf die Radverkehrsführung

Beratungsgrundlage:
Drucksachennummer: 1203/2014-2020

Herr Nolte bittet nach einem Jahr um einen Bericht der Verwaltung, wie die Verkehrsführung durch die Radfahrer und den Individualverkehr angenommen und akzeptiert wurde.

Herr Fortmeier stellt im Ausschuss Zustimmung für diesen Vorschlag fest, der aber nicht in den Beschluss aufgenommen werden muss.

Beschluss:

Der Umgestaltung des Knotenpunktes Artur-Ladebeck-Straße/Friedrich-List-Straße/ Quellenhofweg im Hinblick auf die Radverkehrsführung wird zugestimmt. (Anlage 2)

- einstimmig beschlossen -

..-.

Zu Punkt 5 Anträge

**Zu Punkt 5.1 Handlungsbedarf im Bereich der Hauptstraße in Brackwede
- Aufnahme in das ISEK-Programm
(Gemeinsamer Antrag von SR und BB an die BV Brackwede,
den StEA und an den Rat der Stadt)**

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 1251/2014-2020

Herr Fortmeier begrüßt Herrn Dr. Aubke (Vorsitzender Seniorenrat) und Herrn Sielemann, der vom Seniorenrat als Vertreter von Herrn Dr. Tiemann in diesen Ausschuss entsandt wurde.

Der eingereichte Antrag enthält folgenden Beschlussvorschlag:

Der Seniorenrat und der Beirat für Behindertenfragen empfehlen der Bezirksvertretung Brackwede und dem Stadtentwicklungsausschuss, dem Rat der Stadt zu empfehlen wie folgt zu beschließen: Die Hauptstraße soll in das ISEK-Programm aufgenommen werden.

Herr Fortmeier teilt mit, dass der Seniorenrat und der Beirat für Behindertenfragen den Antrag einstimmig beschlossen haben, die Bezirksvertretung Brackwede habe eine erste Lesung durchgeführt.

Herr Blankemeyer erläutert, dass der Antrag mit den sanierungsbedürftigen Stadtbahntrassen, Fahrbahnen und Gehwegen und fehlenden Hochbahnsteigen begründet wird. Die Hauptstraße wurde jedoch bereits im Zeitraum von 1986 bis 1996 mit Mitteln der Stadterneuerung umgestaltet. Die Zweckbindungsfrist für die im Rahmen der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme eingesetzten Fördermittel laufe noch bis zum Jahr 2021. Bis dahin müssen alle Veränderungen an den geförderten Einrichtungen der Bezirksregierung Detmold mitgeteilt werden. Bei Veränderungen muss mit einer zumindest anteiligen Rückforderung von Zuschüssen gerechnet werden. Bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist ist eine erneute Förderung evtl. Umgestaltungsmaßnahmen aus Städtebauförderungsmitteln nicht möglich. Vor dem Ablauf der bestehenden Zweckbindung kann die Hauptstraße nicht als neue Städtebauförderungsmaßnahme im Kontext des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes Stadtumbau Bielefeld (ISEK Bielefeld) begründet werden. Für Stadtumbaumaßnahmen

brauche man immer eine Gebietskulisse. Im Rahmen dieser Gebietskulisse können dann Einzelmaßnahmen durchgeführt werden. Die Hauptstraße wäre dann eine Einzelmaßnahme. Für die Zeit nach 2021 könne vielleicht eine Gebietskulisse Brackwede aufgezogen werden.

Herr Vollmer stimmt Herrn Blankemeyer zu. Er ist der Auffassung, dass man sich über die Entwicklung in Brackwede, auch im Hinblick auf die Leerstände bei den Geschäften, grundsätzlich zu unterhalten habe.

Herr Julkowski-Keppler teilt mit, dass er den Antrag des Seniorenrates und des Beirates für Behindertenfragen positiv zur Kenntnis genommen habe. Vor Ablauf der Bindungsfrist müssen die maroden Schienen ersetzt werden und Hochbahnsteige angelegt werden. Diese müsse mit anderen Mitteln, z.B. der ÖPNV-Pauschale erfolgen.

Herr Dr. Aubke dankt für die Klarstellung hinsichtlich der Finanzierungsmöglichkeiten. Er bitte dringend diese Themen, die seit vielen Jahren schwelen, vorrangig zu behandeln.

Herr Fortmeier stimmt zu, dass die an der Hauptstraße bestehenden Probleme alsbald gelöst werden müssen. Er stelle Einvernehmen im Ausschuss fest, über diesen Antrag bereits abzustimmen, obwohl noch kein Votum aus der Bezirksvertretung Brackwede vorliegt.

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt wie folgt zu beschließen: Die Hauptstraße soll in das ISEK-Programm aufgenommen werden.

- bei einer Enthaltung einstimmig abgelehnt -

Zu Punkt 5.2

Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen; Befangenheit Gutachterbüro Antrag der FDP-Fraktion vom 15.04.2015

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 1484/2014-2020

Der eingereichte Antrag enthält folgenden Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss spricht sich für eine Beendigung der weiteren Zusammenarbeit mit der Firma Kortemeier und Brokmann GmbH in Bezug auf die Erschließung von Vorrangflächen für

Windkraftanlagen im Rahmen des städtischen Flächennutzungsplans
a u s

Frau Binder begründet den Antrag dahingehend, dass für ein Ablehnungsgesuch bereits die Besorgnis der Befangenheit ausreichend ist. Für ein nach allen Seiten faires Verhalten sei eine absolute Neutralität und Unabhängigkeit erforderlich. Sie glaube, dass es dem Büro nicht möglich ist, neutral zu handeln. Das Büro war nicht nur für die Analysen gutachterlich tätig, sondern sie wollen auch für Folgeprojekte durch Investoren zur Verfügung stehen. Bei solchen Entscheidungen müssen die Entscheidungsgrundlagen absolut fair und neutral erstellt werden. Derzeit seien viele Fragen aus der Bevölkerung noch nicht geklärt, darum sehe sie auch nicht die Eile das Verfahren so schnell durchzuziehen. Man solle sich die Zeit nehmen, das Gutachten zu überdenken. Außerdem stelle sie fest, dass jetzt auch die Grünen über die Wiederaufnahme des Suchraumes J diskutieren. Allein wegen der Besorgnis der Befangenheit solle die weitere Zusammenarbeit mit dem Gutachterbüro beendet werden.

Herr Vollmer erläutert, dass der Suchraum J und „Gut Wittenbach“ durch ein Waldgebiet voneinander getrennt werden. Jemand, der auf dem Gut wohnt, wird das Windrad weder sehen noch hören. Andere Siedlungsgebiete in Dornberg liegen sehr viel näher an diesem Suchraum. Er weise darauf hin, dass trotzdem nicht ausgeschlossen ist, dass es dort ein Windrad geben wird. Dieser Suchraum J grenze an die Stadt Werther, die keine Konzentrationsflächen ausgewiesen hat. Es sei nicht auszuschließen, dass die Stadt Werther in diesem Bereich ein Windrad zulasse.

Herr Julkowski-Keppler ist der Auffassung, dass die FDP ein „starkes Geschütz“ auffährt. Wer hier eine Befangenheit vorwirft, müsse sich auch darüber im Klaren sein, dass man solche Aussagen belegen muss. Er halte den Vorwurf der Besorgnis der Befangenheit für sehr gewagt. Es gebe viele Bebauungspläne bei denen ebenfalls Konflikte gesehen werden könnten. Beim „Gut Wittenbach“ sei das Büro zunächst landschaftsgärtnerisch tätig gewesen. Wenn man ein Gutachterbüro so an „die Wand“ stelle, dann müssen auch Fakten genannt werden. Einen generellen Befangenheitsvorwurf halte er für sehr gewagt.

Herr Nolte stimmt Herrn Julkowski-Keppler zu. Er finde es nicht gut, eine solche Diskussion in der Öffentlichkeit zu führen, wenn man keine Beweise hat. Die Antwort auf diesen Antrag habe die Verwaltung in der Beantwortung der Anfrage gegeben. Wenn der Ausschuss heute die Zusammenarbeit mit dem Gutachterbüro beenden würde und man die Befangenheit des Gutachters nicht beweisen kann, könnte dieses zu einer Schadenersatzpflicht seitens der Stadt führen. Er halte es für sehr bedenklich, über diesen Antrag abzustimmen.

Herr Franz hält den Antrag für nicht redlich. Mit den Unterstellungen werde versucht, ein Verfahren zu diskreditieren. Aus der Beantwortung der Anfrage zu TOP 3.2 sei deutlich geworden, dass keine Befangenheit vorgelegen hat.

Herr Blankemeyer ergänzt, dass immer von Verdächtigungen gesprochen wird, Beweise aber nicht vorliegen. Das Gutachterbüro ist tätig gewesen im Rahmen der landschaftsbegleitenden Planung für das Gut Wittenbach. Ferner hat es die Erstellung der Windpotentialanalyse begleitet. Dieses seien völlig unterschiedliche Tätigkeiten in denen überhaupt kein Interessenkonflikt zu sehen ist. Der Suchraum J sei nicht aufgrund von Entfernungen ausgeschlossen worden, sondern es lag am Landschaftsbild. Dieses habe überhaupt nichts mit dem Gut Wittenbach zu tun. Er sehe den Tatbestand schon gar nicht. Die Vergabe sei durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft worden und erst nach dortiger Zustimmung durchgeführt worden. Alle heute aufgestellten Behauptungen waren bereits seinerzeit dem Rechnungsprüfungsamt und dem Bauamt bekannt und man habe keine Veranlassung gehabt eine Beeinträchtigung bei der Erstellung des Gutachtens zu sehen.

Frau Binder macht deutlich, dass man nicht das Büro beschuldigen möchte, nicht vernünftig gearbeitet zu haben. Man habe lediglich die Sorge, dass aufgrund der verschiedensten Tätigkeiten die Möglichkeit besteht, dass das Büro nicht neutral arbeitet.

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss spricht sich für eine Beendigung der weiteren Zusammenarbeit mit der Firma Kortemeier und Brokmann GmbH in Bezug auf die Erschließung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen im Rahmen des städtischen Flächennutzungsplans aus.

- einstimmig abgelehnt -

Amt für Verkehr

Zu Punkt 6

Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung im Stadtbezirk Mitte

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 1354/2014-2020

Herr Thiel weist auf einen Fehler in der Anlage 7 hin. Es fehle die südliche Begrenzung der Parkzone A. Tatsächlich sei die Fußgängerbrücke über den Ostwestfalendamm die südliche Grenze dieses Gebietes. Die neue zeichnerische Festsetzung wird dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Herr Nolte teilt mit, dass seine Fraktion die Auffassung der CDU-Fraktion

in der Bezirksvertretung Mitte teile und sich daher bei der Abstimmung ebenfalls enthalten wird.

Beschluss:

- 1) Das Quartier rund um die Meller Straße, zwischen OWD, Jöllenbecker Straße, Siegfriedstraße und Ernst-Rein-Straße (*Anlage 1*), wird als Gebiet Meller Straße (P) in das Parkraumbewirtschaftungskonzept aufgenommen. Es wird eine Parkscheibenregelung eingerichtet (max. Parkdauer 3h, montags bis freitags 8-21 Uhr, samstags 11-21 Uhr).
- 2) Das Gebiet Paulusstraße (R) wird erweitert um das Schlachthofviertel zwischen Walter-Rathenau-Str., Wilhelm-Bertelsmann-Str., Werner-Bock-Straße und Borsigstraße (*Anlage 2*). Analog zu den Regelungen im bestehenden Gebiet R wird eine Parkscheibenregelung eingerichtet (max. Parkdauer 3h, montags bis freitags 8-19 Uhr, samstags 11-16 Uhr).
- 3) Im Gebiet Ostpark (I) wird die 2012 eingeführte probeweise Parkraumbewirtschaftung in den unmittelbar an die städtischen Kliniken angrenzenden Straßen unter Beibehaltung der bestehenden Regelungen dauerhaft eingerichtet. In den übrigen Straßen im Gebiet zwischen Oelmühlenstraße und Detmolder Straße, Teutoburger Straße und Prießallee (*Anlage 3*) wird eine Parkscheibenregelung (max. Parkdauer 3h, montags bis freitags 8-21 Uhr, samstags 11-21 Uhr) eingerichtet.
- 4) Im Gebiet Mühlenstraße (T), zwischen Teutoburger Straße, Ravensberger Straße, Heeper Straße und Huberstraße (*Anlage 4*) wird eine Parkscheibenregelung eingerichtet (max. Parkdauer 3h, montags bis freitags 8-19 Uhr, samstags 11-16 Uhr).
- 5) Im Gebiet Finanzamt (U), zwischen Ravensberger Straße, Oststraße, Oelmühlenstraße und Teutoburger Straße (*Anlage 5*) wird eine Parkscheibenregelung eingerichtet (max. Parkdauer 3h, montags bis freitags 8-21 Uhr, samstags 11-21 Uhr).
- 6) Das Gebiet Sparrenberg (K) wird erweitert um die Straßen Furtwängler Straße, Max-Cahnbley-Straße, Beethovenstraße, Mozartstraße und Detmolder Straße 90 – 148 (*Anlage 6*). Analog zu den Regelungen im bestehenden Gebiet K wird eine Parkscheibenregelung eingerichtet (max. Parkdauer 3h, montags bis freitags 8-19 Uhr, samstags 11-16 Uhr).

- einstimmig bei fünf Enthaltungen beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 7 Modifizierung des Gestaltungsplans Beleuchtung Altstadt

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 1192/2014-2020

abgesetzt

-.-.-

Bauamt

**Zu Punkt 8 Mietrechtsnovellierungsgesetz und
Mietbegrenzungsverordnung
sog. "Mietpreisbremse"**

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 1407/2014-2020

Herr Metzger teilt ergänzend zur Vorlage mit, dass das Mietrechtsnovellierungsgesetz zum 01.06.2015 in Kraft tritt. Man rechne auch damit, dass die zugehörige Rechtsverordnung, die Gebietskulissenverordnung, dann im Juli dieses Jahres in Kraft tritt. Hier im Regierungsbezirk Detmold sollen die Städte Paderborn und Bielefeld in die Gebietskulisse einbezogen werden.

Herr Nolte beruft sich auf die Vorlage und stellt fest, dass einerseits geschrieben steht, dass die Verwaltung vorgeschlagen habe, Bielefeld als Gebietskulisse aufzunehmen. Andererseits stehe in der Vorlage, dass die Verwaltung den Einfluss der Mietpreisbremse eher gering einschätze. Er sehe in diesen beiden Aussagen einen Widerspruch.

Herr Metzger sieht diesen Widerspruch aufgrund der angespannten Mietmarktlage nicht. Eine gesetzliche Vorgabe für die Aufnahme in die Gebietskulisse ist, dass in der Gemeinde ein angespannter Mietmarkt besteht und keine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen absehbar ist. Auf der anderen Seite enthält die Mietpreisbremse aber auch zahlreiche Ausnahmen, sie gilt z.B. nicht für die Erstvermietung von Neubauwohnungen oder umfassend modernisierte Wohnungen.

Dem Bielefelder Mietspiegel kommt eine zusätzliche Bedeutung bei der Bestimmung der ortsüblichen Vergleichsmiete bei Neuvermietungen zu, die er bisher so nicht hatte.

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

-.-.-

Bauamt/Bauleitpläne

Zu Punkt 9 Bauleitpläne Brackwede

- keine -

Zu Punkt 10 Bauleitpläne Dornberg

Zu Punkt 10.1 Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/G 22
"Gewerbegebiet Höfeweg/Deppendorfer Straße" für den
Bereich südöstlich der Deppendorfer Straße sowie
nordwestlich und nordöstlich des Höfewegs
- Stadtbezirk Dornberg -
- Entwurfsbeschluss -

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 1372/2014-2020

- abgesetzt -

Zu Punkt 11 Bauleitpläne Gadderbaum

- keine -

Zu Punkt 12 Bauleitpläne Heepen

Zu Punkt 12.1 Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/H 20 "Ortskern
Heepen-Erweiterung" und 214. Änderung des
Flächennutzungsplanes "Zentrum Heepen". Der
Bebauungsplan umfasst Teilflächen südlich des Tieplatzes
und südlich der Altenhagener Straße entlang der Straßen
Bischof-Meinwerk-Straße, Salzufler Straße, Hassebrock und
Hillegosser Straße.
- Stadtbezirk Heepen -
- Beschluss über Stellungnahmen
- Abschließender Beschluss zur 214. Änderung des

Flächennutzungsplanes "Zentrum Heepen"
- Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. III/H 20
"Ortskern Heepen-Erweiterung"

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 1332/2014-2020

Herr Blankemeyer bezieht sich auf den Zusatzbeschluss aus der Bezirksvertretung Heepen. Aufgrund des Beschlusses sei keine erneute Offenlage erforderlich, da die Grundsätze der Planung nicht berührt sind. Gleichwohl muss dieser Zusatz noch planerisch dargestellt werden. Die textliche und zeichnerische Festsetzung wird in einer Nachtragsvorlage erfolgen, die zur nächsten Ratssitzung erstellt wird.

Herr Fortmeier schlägt vor, den Zusatzbeschluss der Bezirksvertretung Heepen als Nr. 9 in den Beschlussvorschlag aufzunehmen und dann zusammen über die Nr. 1-9 abzustimmen.

Beschluss:

1. **Den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB wird gemäß Vorlage Anlage A.1 gefolgt bzw. nicht gefolgt, der Einarbeitung in das Planverfahren wird zugestimmt.**

2. **Den Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Verfahren gemäß § 3 (2) BauGB wird gemäß Anlage A.2.1 stattgegeben (Ifd. Nr. 1), teilweise stattgegeben (Ifd. Nr. 3) bzw. nicht stattgegeben (Ifd. Nrn. 2, 4).**

Den Stellungnahmen der Stadtwerke Bielefeld und der Westnetz GmbH im Verfahren gemäß § 4 (2) BauGB wird gemäß Anlage A.2.2 stattgegeben (Ifd. Nrn. 7, 9), den Stellungnahmen der moBiel GmbH und des Geschichts- und Heimatvereins Heepen e.V. wird teilweise stattgegeben (Ifd. Nrn. 8, 10). Die sonstigen Stellungnahmen der Deutschen Telekom Technik GmbH und der Unitymedia kabel mit allgemeinen Hinweisen werden gemäß Anlage A.2.2 (Ifd. Nrn. 5, 6) zur Kenntnis genommen.

Die von der Verwaltung vorgeschlagenen geringfügigen Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen werden gemäß Anlage A.2.3 beschlossen.

3. **Den Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Verfahren gemäß § 4a (3) BauGB wird gemäß Anlage A.3.1 teilweise stattgegeben (Ifd. Nr. 6) bzw. nicht stattgegeben (Ifd. Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 7).**

Der Stellungnahme des Polizeipräsidiums Bielefeld im Verfahren gemäß §§ 4a (3) i.V.m. 4 (2) BauGB wird gemäß Anlage A.3.2 stattgegeben (Ifd. Nr. 10), der Stellungnahme des Geschichts- und Heimatvereins Heepen e.V. wird teilweise

stattgegeben (Ifd. Nr. 9). Der Stellungnahme des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld wird nicht stattgegeben (Ifd. Nr. 8). Die sonstigen Stellungnahmen der Deutschen Telekom Technik GmbH und der Westnetz GmbH Unitymedia kabel mit allgemeinen Hinweisen werden gemäß Anlage A.3.2 (Ifd. Nrn. 11, 12) zur Kenntnis genommen.

4. Die von der Verwaltung vorgeschlagenen geringfügigen und im Wesentlichen redaktionellen Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen nach der erneuten Offenlage werden gemäß Anlage A.3.3 beschlossen.
5. Die 214. Änderung des Flächennutzungsplanes „Zentrum Heepen“ wird mit der Begründung abschließend beschlossen.
6. Der Bebauungsplan Nr. III/H 20 „Ortskern Heepen - Erweiterung“ wird als Satzung gemäß § 10 (1) BauGB beschlossen.
7. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. III/H 20 „Ortskern Heepen - Erweiterung“ mit ihren Bestandteilen wird gebilligt.
8. Nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens zur 214. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die Erteilung der Genehmigung für die Flächennutzungsplan-Änderung sowie der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. III/H 20 „Ortskern Heepen - Erweiterung“ gemäß §§ 6 (5), 10 (3) BauGB öffentlich bekannt zu machen.
9. *"Im Bebauungsplan Nr. III/H 20 "Ortskern Heepen-Erweiterung" soll die Möglichkeit der Einrichtung eines straßenbegleitenden Parkstreifens an der Salzufler Straße entlang des Amtsplatzes in geeigneter Weise sichergestellt werden."*

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 13.1

**Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/ J11.1
"Ellerbusch" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a
BauGB für eine Teilfläche des Gebietes östlich und südlich der
Straße "Ellerbusch", nördlich der Bebauung an der
"Imsiekstraße", im Osten begrenzt durch vorhandene
Wohnbebauung südlich der Straße "Ellerbusch" bzw. nördlich
der "Imsiekstraße"
- Stadtbezirk Jöllenbeck -
-Entwurfsbeschluss -**

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 1359/2014-2020

Herr Strothmann stellt fest, dass es sich bei den anzupflanzenden Einzelbäumen um recht großwüchsige Arten handelt. Er fragt, ob dieses für die doch recht kleinen Grundstücke angemessen ist.

Herr Blankemeyer antwortet, dass solche Festsetzungen durch das Umweltamt getroffen werden und dann in den Bebauungsplan übernommen werden.

Herr Fortmeier bittet, dass diese Festsetzung noch einmal überprüft wird und dass die Bepflanzung den Grundstücksgrößen anzupassen ist.

Beschluss:

1. Der Bebauungsplan Nr. II/J 11.1 „Ellerbusch“ wird mit der Begründung als Entwurf beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. II/J 11.1 „Ellerbusch“ wird im Südosten gegenüber dem Aufstellungsbeschluss um die bisherige Wegeparzelle geringfügig erweitert.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. II/J 11.1 ist mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Offenlegung sind gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich bekannt zu machen.
3. Parallel zur Offenlegung sind gemäß §§ 4a (2), 4 (2) BauGB die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Entwurf einzuholen.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 14 **Bauleitpläne Mitte**

Zu Punkt 14.1 **Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/14.01 "Hofstraße / Zeisigstraße" für den Bereich südöstlich sowie südwestlich der Hofstraße, nordwestlich der Schlangenstraße und nordöstlich der Brückenstraße im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB**
- Stadtbezirk Mitte -
- Aufstellungsbeschluss
- Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsschritte im Sinne der §§ 3 (1), 4 (1) BauGB

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 1143/2014-2020

Herr Nolte teilt mit, dass seine Fraktion die Bedenken der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Mitte teile. Sie halten es auch für bedenklich, wenn den Gewerbetreibenden hier zusätzliche Probleme geschaffen werden und werden daher den Beschlussvorschlag ablehnen.

Beschluss:

1. Für den Bereich südöstlich sowie südwestlich der Hofstraße, nordwestlich der Schlangenstraße und nordöstlich der Brückenstraße wird im Sinne des § 30 (1) BauGB der Bebauungsplan Nr. III/3/14.01 „Hofstraße / Zeisigstraße“ gemäß § 2 (1) BauGB neu aufgestellt. Für die genauen Grenzen des Plangebietes ist die im Vorentwurf vorgenommene Abgrenzung verbindlich.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/14.01 „Hofstraße / Zeisigstraße“ soll als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB („Bebauungspläne der Innenentwicklung“) durchgeführt werden. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist gemäß § 13a BauGB darauf hinzuweisen, dass die Aufstellung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB erfolgt.
3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sollen auf Grundlage der in dieser Vorlage dargestellten allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach den von der Stadt Bielefeld beschlossenen Richtlinien durchgeführt werden.

dafür:

10 Stimmen

dagegen: 5 Stimmen
- mit Mehrheit beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 14.2 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. III/3/100 "City-Passage" für das Gebiet östlich der Bahnhofstraße, nördlich der Stresemannstraße, südlich der Zimmerstraße sowie westlich der Stichstraße aus der Zimmerstraße und 238. Änderung des Flächennutzungsplans "Sonderbaufläche City-Passage" im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 1358/2014-2020

Auf Nachfrage von Herrn Nolte erläutert Herr Blankemeyer, dass sich die kürzeren Öffnungszeiten des Parkhauses von 06:00 Uhr – 22:00 Uhr aufgrund des Lärmschutzgutachtens ergeben haben. Die Geschäfte werden um 21.30 Uhr schließen und man geht davon aus, dass sich das Parkhaus im Wesentlichen bis 22:00 Uhr geleert hat. Danach können noch einzelne Ausfahrten erfolgen, ohne dass die Lärmwerte für „Nachtzeiten“ überschritten werden.

Herr Vollmer äußert sich im Hinblick auf die anzusiedelnden Gaststättenbetriebe im Einkaufszentrum unzufrieden mit dieser Situation. Über die Einhaltung der Lärmwerte werde man später noch zu sprechen haben.

Herr Blankemeyer erläutert, dass es an den Kopfseiten des Einkaufszentrums Flächen für Gaststättenbetriebe gibt, die auch außerhalb der Öffnungszeiten des Einkaufszentrums, durch einen eigenen Eingang offengehalten werden können.

Herr Franz ergänzt, dass eine Querung durch das Einkaufszentrums entsprechend dem öffentlich-rechtlichen Vertrag bis 23:00 Uhr möglich sein soll.

Beschluss:

- 1. Die 238. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbaufläche City-Passage“ im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB wird mit der Begründung als Entwurf beschlossen.**
- 2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. III/3/100 „City-Passage“ wird mit der Begründung als Entwurf beschlossen.**
- 3. Der Entwurf der 238. Änderung des Flächennutzungsplanes**

und der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. III/3/100 „City-Passage“ sind mit den Begründungen und den umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Offenlegung sind gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich bekannt zu machen.

4. Parallel zur Offenlegung sind gemäß §§ 4a (2), 4 (2) BauGB die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zu den Entwürfen einzuholen.

- bei einer Enthaltung einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 15 Bauleitpläne Schildesche

**Zu Punkt 15.1 Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/19.06
"Apfelstraße Ecke Westerfeldstraße" für das Gebiet südlich der
Westerfeldstraße, westlich der Apfelstraße, nördlich der Straße
An der Reegt sowie östlich eines Fuß- und Radweges als
Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten
Verfahren gem. § 13a BauGB
- Stadtbezirk Schildesche -
Aufstellungsbeschluss
Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen**

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 1329/2014-2020

Ohne Aussprache fasst der Ausschuss folgenden

Beschluss:

1. Der Bebauungsplan Nr. II/2/19.06 "Apfelstraße Ecke Westerfeldstraße" für das Gebiet südlich der Westerfeldstraße, westlich der Apfelstraße, nördlich der Straße An der Reegt sowie östlich eines Fuß- und Radweges ist gem. § 13a BauGB neu aufzustellen. Für die genauen Grenzen des Plangebietes ist die im Abgrenzungsplan mit blauer Farbe vorgenommene Abgrenzung verbindlich.
2. Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/19.06 „Apfelstraße Ecke Westerfeldstraße“ soll als beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der

Innenentwicklung) durchgeführt werden.

3. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist gem. § 13a BauGB darauf hinzuweisen, dass die Aufstellung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB erfolgt.
4. Die frühzeitige Information und Beteiligung der Öffentlichkeit soll gem. § 3 (1) BauGB für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/19.06 „Apfelstraße Ecke Westerfeldstraße“ auf der Grundlage der in der Vorlage dargestellten allgemeinen Ziele und Zwecke der Bauleitplanung nach den vom Rat der Stadt Bielefeld beschlossenen Richtlinien durchgeführt werden.
5. Gem. § 4 (1) BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes einzuholen.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 15.2 Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/23.02 "Wohnen an der Plaßstraße" für eine Teilfläche des Gebietes nördlich der Plaßstraße / südlich der Plaßschule als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB
- Stadtbezirk Schildesche - Entwurfsbeschluss

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 1355/2014-2020

Herr Knabe erläutert, dass dieser Bebauungsplan das Ergebnis eines „runden Tisches“ gewesen ist.

Herr Vollmer findet die Entwicklung, die dieser Bebauungsplan genommen hat, sehr positiv und lobenswert.

Beschluss:

1. Der Bebauungsplan Nr. II/2/23.02 „Wohnen an der Plaßstraße“ für eine Teilfläche des Gebietes nördlich der Plaßstraße / südlich der Plaßschule wird mit Text und Begründung gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) als Entwurf beschlossen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. II/2/23.02 „Wohnen an der Plaßstraße“ ist mit Text und Begründung für die Dauer eines Monats gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

3. Gemäß § 4 (2) BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. II/2/23.02 „Wohnen an der Plaßstraße“ einzuholen.
4. Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13a (2) BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 15.3 Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/26.02 "Wohnen an der Beckhausstraße westlich der Marienschule der Ursulinen" für die Fläche des Gebietes östlich der Beckhausstraße, westlich der Marienschule der Ursulinen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB - Stadtbezirk Schildesche - Beschluss über Stellungnahmen Satzungsbeschluss

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 1282/2014-2020

Herr Blankemeyer weist darauf hin, dass die Bezirksvertretung Schildesche einen Zusatzbeschluss gefasst habe, der aber für diesen Ausschuss nicht relevant ist.

Beschluss:

1. Die Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB werden gemäß Anlage A1 zur Kenntnis genommen.
2. Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit aus der Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB werden gemäß Anlage A2 berücksichtigt.
3. Die Stellungnahme der Stadtwerke Bielefeld GmbH aus der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB wird gemäß Anlage A2 berücksichtigt.
4. Die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge der Verwaltung zum Entwurf werden gemäß Anlage A2 beschlossen.
5. Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit aus der erneuten Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

werden gemäß Anlage A3 berücksichtigt bzw. zurückgewiesen.

6. Die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge der Verwaltung zum Entwurf zur 2. Offenlegung werden gemäß Anlage A3 beschlossen.
7. Der Bebauungsplan Nr. II/2/26.02 „Wohnen an der Beckhausstraße westlich der Marienschule der Ursulinen“ mit dem Text und der Begründung wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.
8. Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung ist gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan mit dem Text und der Begründung ist nach § 10 (3) BauGB zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 16 Bauleitpläne Senne

- keine -

Zu Punkt 17 Bauleitpläne Sennestadt

- keine -

Zu Punkt 18 Bauleitpläne Stieghorst

- keine -
